

RS OGH 1980/4/30 1Ob7/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1980

Norm

ABGB §349

Rechtssatz

Die einen inneren Vorgang darstellende Änderung des Besitzwillens reicht für einen Besitzverlust nicht aus. Tritt aber der mangelnde Besitzwillen nach außen hin - etwa durch Abschluß eines Vertrages, mit dem sich der Ersitzungsbesitzer Dienstbarkeitsrechte an dem in seinem Sachbesitz stehenden Grundstück einräumen läßt - in Erscheinung, tritt Besitzverlust ein. Wer nicht weiß, daß er eine Sache in seiner Macht hat und dies zum Ausdruck bringt, kann diese Macht als gegenwärtige nicht wollen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/80

Entscheidungstext OGH 30.04.1980 1 Ob 7/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0010334

Dokumentnummer

JJR_19800430_OGH0002_0010OB00007_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at